

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

4000-82331

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 530/2001

Wien, 23. April 2001

Entwurf eines Euro-
Anpassungsgesetzes-BMI;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 86.000/182-V/2/01/A

An das

Bundesministerium für Inneres

Zu dem mit Schreiben vom 15. März 2001 übermittelten Entwurf eines Euro-
Anpassungsgesetzes-BMI wird wie folgt Stellung genommen:

Die im Art. 2 des Entwurfes vorgesehene Neufestsetzung der Sicherheitsabgabe be-
deutet gegenüber einer genauen Umrechnung eine Erhöhung der Abgabe um 3,2 %. Es
müsste an Stelle des Betrages von 49,50 ATS der Betrag von 4,32 Euro und an Stelle
des Betrages von 0,5 ATS der Betrag von 0,04 Euro treten. Durch die vorgeschlagenen
Beträge von 4,45 bzw. 0,05 Euro wird der Tarif um 14 Cent erhöht.

Da am Flughafen Wien 1999 ca. 5,5 Millionen abfliegende Passagiere abgefertigt wurden, ergibt sich durch die gewählte Form der Umrechnung ein Mehraufkommen von gerundet 10,5 Millionen ATS.

Eine solche Vorgangsweise steht im Widerspruch zu den Erklärungen der Bundesregierung, dass die Euromstellung zu keinen Belastungen der Bevölkerung und der Wirtschaft führen dürfe, und insbesondere auch zu den Anstrengungen Wiens auf diesem Gebiet, die dadurch belegt sind, dass in jenen Fällen, wo eine exakte Umrechnung untunlich ist, bei Neufestsetzungen ein geringerer Betrag gewählt wird.

Die in den Erläuterungen enthaltene Begründung, dass diese leichte Erhöhung vorgeschlagen wird, um unrunde Beträge zu vermeiden, erklärt nicht, warum dies überhaupt erforderlich ist. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die Abrechnungen EDV unterstützt erstellt werden und der Zahlungsverkehr unbar abgewickelt wird, weshalb für „runde“ Beträge keinerlei Notwendigkeit besteht. Abschließend darf hinzugefügt werden, dass diese Abgabe durch die hohen Steigerungsraten der Passagiere des Flughafen Wiens ohnedies dynamische Tendenz zeigen muss.

Darüber hinaus wird eine redaktionelle Überarbeitung des Entwurfes angeregt (z. B. Berücksichtigung der letzten Novellen, wie BGBl. I Nr. 28/2001 betreffend Volkszählungsgesetz 1980 und Meldegesetz 1991).

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Reinhold Moritz
Senatsrat